

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

A b s c h r i f t

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 84	-GE/19 86
Datum:	5. NOV. 1996
Verf.:	F. M. 96/1

Wien, am 29.10.1996  
*H. Hojatz*

Ihr Zeichen/Schreiben vom:            Unser Zeichen:            Durchwahl:  
Zl. 37.001/25-2/96            3.10.96            S-1096/N A-62            479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Karenz-  
geldgesetz erlassen und das Arbeitslosenversiche-  
rungsgesetz 1977, das Karenzurlaubszuschußgesetz,  
das Karenzurlaubserweiterungsgesetz, das Arbeits-  
marktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeits- und  
Sozialgerichtsgesetz, das Allgemeine Sozialversi-  
cherungsgesetz und das Bundesgesetz über die Gewäh-  
rung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbe-  
dienstete geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
reichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und  
Soziales zum im Betreff genannten Entwurf folgende Stellung-  
nahme zu übermitteln:

Durch diesen Gesetzesentwurf soll die Abwicklung der Mutter-  
schaftsleistungen aus der Arbeitslosenversicherung herausge-  
nommen und den Krankenkassen übertragen werden. Dabei wird  
vor allem darauf zu achten sein, daß diesen die tatsächli-  
chen Kosten auch in vollem Umfang abgegolten werden. Zu den  
Bestimmungen im einzelnen ist folgendes anzumerken:

Zu Artikel 1 § 2 Abs.2:

Lit a dieser Bestimmung legt fest, daß eine Frau vom An-  
spruch auf Karenzurlaubsgeld ausgeschlossen ist, wenn der  
Einheitswert ihres land(forst)wirtschaftlichen Betriebes

- 2 -

54.000,- Schilling übersteigt. Diese Bestimmung ist mißverständlich, da sie völlig offen läßt, ob der Betrieb von der betreffenden Person tatsächlich bewirtschaftet wird und auch die Berücksichtigung allfälliger Miteigentümer ungeklärt bleibt. Diese Formulierung scheint eine Folge der Neufassung des § 12 Abs.6 lit b ALVG durch das Strukturanpassungsgesetz 1995 zu sein, wo das Kriterium der "Bewirtschaftung" durch das Kriterium des "Besitzes" ersetzt wurde. Für diesen Bereich ist aber wenigstens durch eine Durchführungsweisung klargestellt, daß als Besitzer der Pächter, der Fruchtgenußberechtigte und der innehabende Eigentümer zu verstehen ist. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs fordert jedoch wie bisher die Wiedereinführung des Kriteriums der "Bewirtschaftung", da aus einem nicht bewirtschafteten Betrieb kein Einkommen erwächst und die grundlegende Frage, ob eine Person als Arbeitskraft dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, maßgebend sein soll.

Darüber hinaus muß neuerlich darauf hingewiesen werden, daß aus einem Betrieb mit einem Einheitswert von bis zu 54.000,- Schilling kein der Geringfügigkeitsgrenze vergleichbares Einkommen mehr zu erzielen ist. Es wäre daher eine Anhebung dieser Grenze mindestens auf S 100.000,- erforderlich, um einen der Dynamisierung der Geringfügigkeitsgrenze seit Einführung der Einheitswertgrenze von S 50.000,- entsprechenden Wert zu erreichen.

Die Formulierung hat daher zu lauten: "a) der Einheitswert des von ihr bewirtschafteten land(forst)wirtschaftlichen Betriebes S 100.000,- übersteigt;".

Ferner schließt die Ziffer 4 dieser Bestimmung Personen vom Anspruch auf Karenzurlaubsgeld aus, die - ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen - im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder tätig sind, wenn das Entgelt aus dieser Tätigkeit, würde sie von einem Dienstnehmer ausgeübt, die Geringfügigkeitsgrenzen überstiege. Dies ist insofern nicht

- 3 -

sachgerecht, als in der Praxis kein dem kollektivvertraglich festgesetzten Lohn eines Arbeitnehmers äquivalentes Entgelt bezogen wird. Vorstellbar wäre lediglich die Anrechnung der vollen freien Station in Höhe von S 2.700,-.

Zu Artikel 1 § 7 Abs.2:

In Zusammenhang mit dieser Bestimmung, die die jährliche Vervielfachung des Karenzurlaubsgeldes mit dem Anpassungsfaktor nach § 108 f ASVG vorsieht, ist darauf hinzuweisen, daß eine solche Dynamisierungsregelung für das Wochengeld nach dem Betriebshilfegesetz nach wie vor fehlt und umgehend auch dort implementiert werden muß. Da das Wochengeld seit 1982 unverändert mit S 250,- pro Tag festgesetzt ist, wäre gleichzeitig mit der Schaffung einer Dynamisierungsregelung eine Erhöhung auf S 400,- vorzusehen.

Zu Artikel 1 § 8 Abs.2 und 3:

Zuschläge für Ehegatten, Kinder und Enkel, Stiefkinder, Wahlkinder und Pflegekinder sollen nur dann gebühren, wenn diese Personen kein Arbeitseinkommen erzielen, das S 3.500,- übersteigt. Dieser Betrag müßte durch die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs.2 ASVG ersetzt werden, einerseits um die Einheit mit dem Sozialversicherungsrecht zu wahren, andererseits um eine jährliche Inflationsanpassung dieser Grenze zu erreichen.

Zu Artikel 1 § 11 Abs.2:

Es besteht die Möglichkeit, die Bezugsdauer des Karenzgeldes von 18 Monaten auf maximal 24 Monate zu verlängern, wenn der zweite Elternteil mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt. Diese Regelung, die durch das Strukturanpassungsgesetz 1996 eingeführt wurde, hat auch im Betriebshilfegesetz eine Verkürzung des Bezugszeitraumes von Teilzeitbeihilfe auf 18 Monate gebracht. Allerdings wurde in

- 4 -

diesem Bereich eine Verlängerungsmöglichkeit, die dieser Bestimmung entspricht, nicht vorgesehen und somit die Bezieher von Teilzeitbeihilfe gegenüber den Beziehern von Karenzurlaubsgeld eklatant diskriminiert. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs fordert die umgehende Aufhebung dieser Diskriminierung durch die Einführung einer Bezugsmöglichkeit durch den zweiten Elternteil auch im Betriebshilfegesetz.

Zu Artikel 1 § 17 Abs.1:

Diese Bestimmung sieht vor, daß dem Leistungsbezieher bei Zuerkennung von Karenzurlaubsgeld lediglich eine Mitteilung, jedoch kein Bescheid über Beginn, Ende und Höhe des Leistungsanspruches auszustellen ist. Auch wenn der Anspruch dem Grunde nach anerkannt wird, wäre eine bescheidmäßige Feststellung sinnvoller, damit auch die Festlegung von Beginn, Ende und Höhe des Anspruches der Kontrolle durch eine zweite Instanz unterliegt.

Zu Artikel 1 § 21 Abs.4:

Analog zu § 36a AlVG wird für die Ermittlung von Einkünften aus der Land- und Forstwirtschaft festgelegt, daß der Durchschnittssatz gemäß § 17 Einkommensteuergesetz um 40 % zu erhöhen ist. Dazu ist festzuhalten, daß für die Einkommensermittlung in der Arbeitslosenversicherung ursprünglich eine Übernahme der Regelung des Studienförderungsgesetzes vereinbart war. Diese sieht jedoch nur einen 10 %igen (allenfalls einen weiteren 10 %igen) Zuschlag vor. Die Präsidentenkonferenz fordert daher wie bisher die Richtigstellung der Zuschlagsregelung sowohl im AlVG als auch im neuen Karenzurlaubsgesetz.

Zu Artikel 2 Z 6:

Betreffend die Feststellung des Einkommens für die Beurtei-

- 5 -

lung des Vorliegens von Arbeitslosigkeit wird unter anderem auf § 12 Abs.6 lit a bis e AlVG verwiesen. Schon die Durchführungsweisung des BMAS zum Strukturanpassungsgesetz 1995 spricht diesbezüglich von einem Redaktionsversehen. Richtigerweise hätte nur auf die Buchstaben c und e verwiesen werden sollen. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs weist darauf hin, daß die gegenständliche Novellierung die Möglichkeit einer Korrektur bietet.

Zu Artikel 3 Z 4:

Unverändert bleiben soll jene Regelung des Karenzurlaubszuschußgesetzes, nach der für die Berechnung des Einkommens für den Anspruch auf Teilzeitbeihilfe gemäß § 4a des Betriebshilfegesetzes § 140 Abs.5 und 6 BSVG zur Anwendung kommt. Hier sollte einheitlich vorgegangen werden und ebenfalls die Regelung des § 36a AlVG bzw. § 21 Karenzgeldgesetz übernommen werden, wobei wiederum auf die vorgesehene Übernahme der Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes hingewiesen wird.

Aus Anlaß der Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes verweist die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs erneut auf ihre Forderung, eine Regelung über einen pauschalierten Aufwandersatz in Sozialrechtsverfahren zu schaffen. Die Zusage von Minister Hesoun ist bisher nicht eingehalten worden und gegenseitige Verweise vom Justizministerium und Sozialministerium führen zu keiner Lösung. Es sollte daher tatsächlich eine Lösung erarbeitet und in das ASGG aufgenommen werden.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:  
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl. Ing. Astl